

**Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und
Anwälte**

Hirschengraben 16
Postfach 3569
6002 Luzern
Telefon 041 228 62 00
www.gerichte.lu.ch
Postkonto 60-806-3

Paketadresse:

Hirschengraben 16, 6003 Luzern

A-Post

Luzerner Anwaltsverband
Geschäftsstelle
lic. iur. Judith Erni
Habsburgerstrasse 20
Postfach 2853
6002 Luzern

Luzern, 12. März 2019

Anforderungen an Statuten von Anwaltsgesellschaften

Fallnummer AR 18 130
Luzerner Anwaltsverband

Sehr geehrter Herr Präsident Raetus Cattelan
Sehr geehrte Frau Erni
Sehr geehrte Damen und Herren Vorstandmitglieder

Wir haben Ihnen am 24. April 2018 mitgeteilt, dass gemäss Beschluss der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte Neugründungen von Anwaltsgesellschaften anhand der neuen Bundesgerichtspraxis (2C_1054/2016 und 2C_1059/2016) zu erfolgen haben und dass bei Eintragungsgesuchen von angestellten Rechtsanwälten diese nachzuweisen haben, dass die Anwaltsgesellschaft ebenfalls die Vorgaben der neuen Bundesgerichtspraxis erfüllt.

Am 19. Oktober 2018 haben Sie uns um Bekanntgabe von Musterstatuten für Anwaltsgesellschaften ersucht. Aufgrund der vielen dispositiven Normen im Gesellschaftsrecht hat die Aufsichtsbehörde bewusst auf die Ausfertigung von Musterstatuten verzichtet. Sie hat stattdessen an ihrer Sitzung vom 19. Februar 2019 die in der Beilage aufgeführten Punkte festgehalten, die zwingend in den Statuten zu regeln sind, damit die Vorgaben des Bundesgerichts gemäss seiner jüngsten Praxis (BGE 144 II 147 und BGer-Urteil 2C_1004/2016 vom 27.4.2018) eingehalten sind und so die bei diesen Gesellschaften angestellten Rechtsanwälte im kantonalen Register oder in der öffentlichen Liste eingetragen bleiben oder werden können.

Wir hoffen, Ihnen damit dienen zu können. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


lic. iur. Renata Wüest-Schwegler
Präsidentin



Beilage: Anforderungen

Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte

Anforderungen an die Statuten von Anwaltsgesellschaften (AG oder GmbH)

(gestützt auf die neue Bundesgerichtspraxis gemäss BGE 144 II 147, bestätigt in BGer-Urteil 2C_1004/2016 vom 27.4.2018), damit von ihnen angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste des Kantons Luzern eingetragen bleiben oder werden können.

A. Aktiengesellschaft (AG)

1. Zweckartikel

Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Rechtsdienstleistungen und damit verbundene Tätigkeiten im In- und Ausland durch in der Schweiz registrierte Anwältinnen und Anwälte sowie durch andere qualifizierte Beraterinnen und Berater.

Unzulässig ist eine Ausdehnung des Gesellschaftszwecks auf beliebige weitere Dienstleistungen, da der Charakter als Anwaltskanzlei zu wahren ist.

Von Seiten der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte bestehen keine Einwände gegen eine Erwähnung von Notariatsdienstleistungen im Zweckartikel. Ausdrücklich vorbehalten bleiben jedoch die Weisungen der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen vom 17. September 2013 betreffend Notariatsgesellschaften.

2. Aktienart

Zugelassen sind nur Namenaktien.

3. Aktionäre

Aktionäre bzw. Nutzniesser können nur Personen sein, die in einem kantonalen Anwaltsregister nach Art. 6 BGFA oder in einer öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.

4. Vinkulierung

Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist statutarisch zu beschränken (Art. 685a OR).

Der Verwaltungsrat muss die Zustimmung zu einer Übertragung von Aktien fristgerecht verweigern (Art. 685c Abs. 3 und Art. 685g OR), falls die Erwerberin oder der Erwerber nicht eine in einem kantonalen Anwaltsregister oder in einer öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragene Anwältin resp. ein in einem kantonalen Anwaltsregister oder in einer öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragener Anwalt ist.

5. Besondere Erwerbsarten

Beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsversteigerung (Art. 685c Abs. 2 OR) hat der Verwaltungsrat innert der gesetzlich vorgesehenen Frist (Art. 685c Abs. 3 OR) dafür zu sorgen, dass die zwingende Anwaltsregistrierung bei allen Aktionären erfüllt wird.

6. Stimmrecht

Aktionäre können sich in der Generalversammlung nur durch Personen vertreten lassen, die in einem kantonalen Anwaltsregister oder in einer öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.

7. Verwaltungsrat

Der Präsident und alle Mitglieder des Verwaltungsrats müssen zwingend in einem kantonalen Anwaltsregister oder in einer öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragene Anwältinnen und Anwälte sein.

8. Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung an Personen delegieren, die im Anwaltsregister resp. in einer öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die bloss administrative Geschäftsführung ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen übertragen, die nicht im kantonalen Anwaltsregister oder in der öffentlichen Liste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.

B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Generell

Die bei der Aktiengesellschaft für Aktionärinnen und Aktionäre gestellten Anforderungen gelten bei einer GmbH für Gesellschafterinnen und Gesellschafter, jene für die Generalversammlung gelten bei der GmbH für die Gesellschafterversammlung und jene für den Verwaltungsrat gelten bei der GmbH für die Geschäftsführung.

2. Vinkulierung

Bei der GmbH ist die Abtretung der Stammanteile von Gesetzes wegen vinkuliert (Art. 786 Abs. 1 OR). Die Pflicht zur fristgerechten Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen trifft die Gesellschafterversammlung.

3. Geschäftsführung

Bei der GmbH erfolgt die Ernennung von Dritten, die nicht Gesellschafter sind, zu Geschäftsführern (Direktoren) durch die Gesellschafterversammlung (Art. 804 Abs. 3 und Art. 812 OR).

C. Allgemeine Hinweise

1. In den Statuten kann fakultativ festgehalten werden, dass die angestellten und mandatführenden Anwältinnen und Anwälte ihre Rechtsdienstleistungen unter Beachtung der Berufsregeln gemäss BGFA erbringen. Ebenso kann auf die Pflicht zur Wahrung des Anwaltsgeheimnisses hingewiesen werden.
2. Die bei einer Anwaltsgesellschaft angestellten Anwältinnen und Anwälte haben beim Erbringen von Rechtsdienstleistungen im Namen der Gesellschaft aufzutreten und so klare Verhältnisse zu schaffen.
3. Die oben unter lit. A aufgeführten Anforderungen an die Statuten können nicht in einem Organisationsreglement oder in einem Aktionärsbindungsvertrag vereinbart werden, sondern sind zwingend in den Statuten zu regeln.
4. Soweit bei der Gesellschaftsgründung bereits weitere Gründungsdokumente wie Sacheinlagevertrag, Organisationsreglement, Aktionärsbindungsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgearbeitet sind, sind auch diese der Aufsichtsbehörde mit den zu prüfenden Statuten einzureichen.
5. Ein Prüfungsgesuch ist der Aufsichtsbehörde wenn immer möglich vor der Gesellschaftsgründung einzureichen. Für die Prüfung ist ausreichend Zeit bis zum beabsichtigten Gründungstermin einzuplanen.
6. Der Aufsichtsbehörde sind Änderungen der Statuten unverzüglich bekannt zu geben und die entsprechenden Kopien sind ihr einzureichen.

Luzern, 12. März 2019

lic. iur. Renata Wüest-Schwegler, Präsidentin der Aufsichtsbehörde